

Dr. Wolfgang Stock, Büro für Freizeitrecht
Am Sonnenhang 35, 8072 Fernitz-Mellach

Tel.: 03135-80947, E-Mail: office@freizeitrecht.at, www.freizeitrecht.at

Corona-Virus-Freizeitmöglichkeiten ab 11. Jänner 2022

(Stand: 10. Jänner 2022)

Seit 11. Jänner 2022 gilt die **6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung** (6. COVID-19-SchuMaV), **in der Fassung der 6. Novelle vom 10. Jänner 2022**, BGBl II 2022/6, vorerst bis 20. Jänner 2022 (§ 25 Abs 1 6. COVID-19-SchuMaV):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20011743/6.%c2%a0COVID-19-SchuMaV%2c%20Fassung%20vom%2010.01.2022.pdf?FassungVom=2022-01-10>

Neu u.a.: **FFP2-Maskenpflicht auch im Freien**: Überall dort, wo der empfohlene Mindestabstand von zwei Metern zu haushaltsfremden Personen nicht eingehalten werden kann oder nicht eingehalten wird, herrscht nun Maskenpflicht. Davon ausgenommen sind Situationen, wo der Mindestabstand nur kurzzeitig unterschritten wird, wie z.B. beim bloßen „Vorbeigehen“ am Gehsteig etc.

Weiterhin gilt: Für Personen **ohne gültigen 2-G-Nachweis generelle Ausgangsbeschränkung**. Nur unter bestimmten Voraussetzungen (Arbeit, Ausbildung, Einkauf von lebensnotwendigen Gütern etc.) dürfen diese Personen ihren eigenen Wohnbereich verlassen. Personen unter 12 Jahren sind von den Ausgangsbeschränkungen und den Regelungen ausgenommen. Für Personen ab 12 Jahren ist der Ninja-Pass bis zur Beendigung der allgemeinen Schulpflicht einem 2-G-Nachweis gleichgestellt.

Achtung: Es können zudem verschärfte Regelungen in einzelnen Bundesländern gelten:

<https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/regionale-zusaetzliche-massnahmen/>

Corona-Freizeit-ABC

Ausflugsschifffahrten: Nachweispflicht und Indoor-Maskenpflicht (§ 5 Abs 4 Z 6. COVID-19-SchuMaV). Ebenso bei Kabinenschiffen; sie gelten gemäß § 8 Abs 1 6. COVID-19-SchuMaV als Beherbergungsbetriebe. Fahrplanmäßig verkehrende Linienschiffe hingegen gelten als Massentransportmittel im Sinne des § 5 Abs 2 Z 2 6. COVID-19-SchuMaV. Hier gibt es keine Nachweispflicht – auch in der Bordgastronomie nicht! Aber Indoor-Maskenpflicht.

Ausstellungen: Nachweispflicht (§ 10 Abs 5 und 6 Z 1 6. COVID-19-SchuMaV). Öffnungszeitvorgabe: maximal 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Das betrifft zum einen Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser, zum anderen aber auch mobile Ausstellungen. Aus der „Rechtlichen Begründung zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung“ des Gesundheitsministeriums vom 4. Februar 2021, Seite 5: *„Als Museen, Kunsthallen bzw. kulturelle Ausstellungshäuser gelten auch mobile Ausstellungen (sog. „Wanderausstellungen“) an Orten, die – wie ortsfeste Museen – Ausstellungen beherbergen, da das von den zu erwartenden Besuchern an den Tag gelegte Verhalten, jenem in einem ortsfesten Museum gleichzuhalten ist.“*

Bahnhöfe und Haltestellen: Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (§ 5 Abs 2 6. COVID-19-SchuMaV).

Bibliotheksbesuche: Nachweispflicht (§ 10 Abs 5 und 6 6. COVID-19-SchuMaV). Dies gilt nicht für die Abholung vorbestellter Bücher, wobei Kunden in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen haben (§ 10 Abs 6 6. COVID-19-SchuMaV).

Botanische Gärten: Nachweispflicht (§ 10 Abs 1 Z 10 und Abs 2 6. COVID-19-SchuMaV). Wird aber dann nicht gelten, wenn es sich auf Grund der unbeschränkten Betretbarkeit um eine Art öffentlichen Raum (wie Parks) handelt. Bei Freizeiteinrichtungen ohne Personal ist der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr für die Dauer des Aufenthalts lediglich bereitzuhalten (§ 21 Abs 9 6. COVID-19-SchuMaV). Maskenpflicht in den Gewächshäusern (§ 10 Abs 2 6. COVID-19-SchuMaV).

Einkaufen: Nachweispflicht (mit umfangreichen Ausnahmen gemäß § 6 Abs 2 6. COVID-19-SchuMaV.) In allen Geschäften (auch in Einkaufszentren und Markthallen) nur mit Maske (§ 6 Abs 4 6. COVID-19-SchuMaV). Ausnahme: Außenbereiche.

Eislaufen: Für zugefrorene öffentliche Gewässer gelten die Bestimmungen für öffentliche Orte (§ 4 6. COVID-19-SchuMaV): Beschränkende Vorgaben (Kontaktsportverbot, Aufenthaltsbeschränkung) nur für Ungeimpfte (§ 9 Abs 4 6. COVID-19-SchuMaV). Eislaufplätze und -hallen gelten als nicht öffentliche Sportstätten: Nachweispflicht (§ 8 Abs 2 6. COVID-19-SchuMaV).

Fahrgemeinschaften: Bei der gemeinsamen Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist eine Maske zu tragen (§ 5 Abs 1 6. COVID-19-NotMV).

Fitness-Studio: Nachweispflicht (§ 9 Abs 2 6. COVID-19-SchuMaV). Maskenpflicht in allen zugänglichen Bereichen. Während dem Sport (§ 21 Abs 4 Z 6 6. COVID-19-SchuMaV) sowie in den Duschräumen (§ 21 Abs 4 Z 7 6. COVID-19-SchuMaV) muss keine Maske getragen werden. Öffnungszeitvorgabe: maximal 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Gasthaus: Nachweispflicht (§ 7 Abs 1 6. COVID-19-SchuMaV). Selbstbedienung sowie Buffets sind unter Berücksichtigung besonderer hygienischer Vorkehrungen, die im COVID-19-Präventionskonzept abgebildet sein müssen, zulässig (§ 7 Abs 6 6. COVID-19-SchuMaV). Vorgezogene Sperrstunde (22.00 Uhr). Konsumation nur am Verabreichungsplatz (kein Barbetrieb; keine Stehgastronomie). Maskenpflicht, wenn sich die Gäste außerhalb ihres Sitzplatzes bewegen. Abholung von Speisen und Getränken ist auch für ungeimpfte Personen möglich, wobei in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen ist. In Gasthaus-Innenräumen sind Veranstaltungen mit mehr als 25 Personen verboten.

Hallenbad: Gilt als Freizeiteinrichtung. Nachweispflicht (§ 10 Abs 2 6. COVID-19-SchuMaV). Maskenpflicht im Kassenbereich, aber nicht in der Schwimmhalle (§ 21 Abs 4 Z 7 6. COVID-19-SchuMaV). Öffnungszeitvorgabe: maximal 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Hotel: Nachweispflicht (2-G) mit Ausnahmen wie Aufenthalte aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen oder zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses (3-G) (§ 8 Abs 5 6. COVID-19-SchuMaV). Maskenpflicht beim Betreten von allgemein zugänglichen Bereichen im Innenbereich.

Indoorspielplätze: Nachweispflicht (§ 10 Abs 2 6. COVID-19-SchuMaV), ausgenommen Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (§ 21 Abs 7 6. COVID-19-SchuMaV). Maskenpflicht, ausgenommen Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (§ 21 Abs 5 6. COVID-19-SchuMaV).

Jugendfreizeit: Zutritt mit gültigem 2,5-G-Nachweis (!). (Laut Gesundheitsministeriumsinformation vom 10.12.2021 sind bei mangelnder Verfügbarkeit von PCR-Tests auch Antigentests zulässig.) Personenobergrenze: max. 25 Personen. Maximal vier Betreuungspersonen (3-G-Pflicht am Arbeitsort) zusätzlich zu den 25 Kindern und Jugendlichen (§ 15 6. COVID-19-SchuMaV).

Kinobesuche: Kinos gelten als Kultureinrichtungen mit Nachweispflicht (§ 10 Abs 5 6. COVID-19-SchuMaV). Ausnahme: Autokinos (§ 14 Abs 1 Z 8 6. COVID-19-SchuMaV als lex specialis). Indoor-Maskenpflicht.). Öffnungszeitvorgabe: maximal 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Museumsbahnen: Gelten nicht als Verkehrsmittel, sondern als Freizeiteinrichtungen. Nachweispflicht (§ 10 Abs 2 6. COVID-19-SchuMaV). Indoor-Maskenpflicht.

Museumsbesuche: Nachweispflicht (§ 10 Abs 5 und 6 Z 1 6. COVID-19-SchuMaV). Indoor-Maskenpflicht.). Öffnungszeitvorgabe: maximal 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Reisebusfahrten: Gelten nicht mehr als „Veranstaltungen“ bzw. „Zusammenkünfte“. Es gilt Nachweispflicht und Indoor-Maskenpflicht (§ 5 Abs 4 6. COVID-19-SchuMaV). Zur Abgrenzung von Reisebussen zu Bustaxis wird § 2 Z 7 KFG heranzuziehen sein: ein „Omnibus“ ist ein Kraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von Personen bestimmt ist und außer dem Lenkerplatz für mehr als acht Personen Plätze aufweist.

Schaubergwerksbesuche: Schaubergwerke gelten nicht als Museen, sondern als Freizeiteinrichtungen: Nachweispflicht (§ 10 Abs 2 6. COVID-19-SchuMaV).). Öffnungszeitvorgabe: maximal 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Seilbahnfahrten: Zur Anwendung kommt die Spezialvorschrift des § 5 Abs 3 6. COVID-19-SchuMaV. Maskenpflicht in geschlossenen oder abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln (Gondeln, Kabinen, abdeckbaren Sesseln) sowie in geschlossenen Räumen der dazugehörigen Stationen. Keine Maskenpflicht daher auf offenen Sesselliften. Für die Freizeitnutzung gilt Nachweispflicht. Der Verpflichtung zur wirksamen Kontrolle wird entsprochen, wenn der 2-G-Nachweis aus Anlass des Ticketverkaufs kontrolliert wird und bei Jahreskarten etwa eine Freischaltung der Skikarten nur für den Zeitraum der Gültigkeit des jeweiligen Nachweises erfolgt. Wurden Saisonkarten bereits vor Inkrafttreten der Verordnung (und damit vor der 2-G-Pflicht) verkauft, ist der Sorgetragungspflicht auch dann Genüge getan, wenn etwa die Karte gesperrt und der 2-G-Nachweis im Zuge der erneuten Freischaltung kontrolliert wird. Eine „Drehkreuzkontrolle“ (also eine wiederholte Kontrolle bei jeder Benützung der Seilbahn) ist nicht notwendig. Eine „Freischaltung“ von Saisonkarten nur für die Gültigkeitsdauer des jeweiligen Nachweises und die damit einhergehende Datenspeicherung bedarf einer wirksamen datenschutzrechtlichen Einwilligung in die Speicherung des Gültigkeitsdatums. Im Fall der Ausgabe von Liftkarten durch Dritte (z.B. durch den Hotelbetreiber bei Pauschalreisen, die bereits eine Skikarte beinhalten, Lehrer bei Schulsikikursen etc.) entspricht der Betreiber seiner Sorgetragungspflicht, wenn er (vertraglich) sicherstellt, dass eine entsprechende 2-G-Kontrolle durch diesen erfolgt (der Dritte wird damit gleichsam für den Liftbetreiber tätig). Der Nachweis ist somit nicht jedes Mal bei der Nutzung der Seilbahnanlage vorzuweisen.

Tanzschulen: Gelten als Freizeiteinrichtungen. Nachweispflicht und Maskenpflicht (§ 10 Abs 2 6. COVID-19-SchuMaV). Für den Tanzsport gilt während der Sportausübung keine Maskenpflicht (§ 21 Abs 4 Z 6 6. COVID-19-SchuMaV).). Öffnungszeitvorgabe: maximal 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Taxifahrten: Maskenpflicht (§ 5 Abs 2 Z 1 6. COVID-19-SchuMaV), aber keine Nachweispflicht.

Tierparks und Zoos: Nachweispflicht und Indoor-Maskenpflicht (§ 10 Abs 1 Z 10 und Abs 2 6. COVID-19-SchuMaV). Öffnungszeitvorgabe: maximal 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Veranstaltungen: Keine Beschränkungen gelten für Kleinstveranstaltungen. Das sind Zusammenkünfte, an denen höchstens vier Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen, wobei in diese Personenzahl höchstens sechs minderjährige Kinder dieser Personen oder minderjährige Kinder, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, nicht einzurechnen sind (§ 14 Abs 3 6. COVID-19-SchuMaV). Ansonsten gilt: Veranstaltungen sind mit einem 2G-Nachweis wieder möglich, allerdings mit Personenobergrenzen: Zusammenkünfte ohne zugewiesene Sitzplätze, wie beispielsweise Hochzeits-, Geburtstags- oder Weihnachtsfeiern, können mit bis zu 25 Teilnehmern indoor sowie outdoor stattfinden. Hier gilt weiterhin die 2-G-Regel. Für Zusammenkünfte mit zugewiesenen Sitzplätzen indoor sowie outdoor werden die Maßnahmen je nach Größe der Veranstaltung angepasst: Für bis zu maximal 500 Personen gilt die 2-G-Regel. Für bis zu maximal 1.000 Personen gilt die 2-G-Plus-Regel, nach welcher neben einem gültigen Impf- oder Genesungsnachweis zusätzlich ein negatives PCR-Testergebnis vorgelegt werden muss. Für bis zu maximal 2.000 Personen müssen die Teilnehmer dreimal geimpft sein und zusätzlich ein negatives PCR-Testergebnis vorlegen. Zeit: maximal bis 22.00 Uhr. Es gilt Maskenpflicht indoor wie outdoor – auch am Sitzplatz. Ausnahmen: Sportgruppen (§ 21 Abs 4 Z 6 6. COVID-19-SchuMaV) und während der Konsumation von Speisen und Getränken (§ 21 Abs 4 Z 1 6. COVID-19-SchuMaV). Max. 22.00 Uhr.

Vergnügungsparks: Nachweispflicht und Indoor-Maskenpflicht (§ 10 Abs 1 Z 1 und Abs 2 6. COVID-19-SchuMaV). Öffnungszeitvorgabe: maximal 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Wintercampingplätze: Beherbergungsbetriebe. Nachweispflicht. Maske in geschlossenen Räumen allgemein zugänglicher Bereiche, nicht im Außenbereich (§ 8 Abs 1 bis 3 6. COVID-19-SchuMaV).

Anhang: Was darf ich in der Freizeit ohne FFP-2-Maske unternehmen?

- Aufenthalt an Deck von Ausflugsschiffen (§ 5 Abs 4 Z 2 6. COVID-19-SchuMaV)
- Aufenthalt im nicht geschlossenen Bereich von Stadtrundfahrbussen („Cabrio-Busse“) (§ 5 Abs 4 Z 2 6. COVID-19-SchuMaV)
- Aufenthalt in Schwimmhallen auch ohne Sport (§ 21 Abs 4 Z 7 6. COVID-19-SchuMaV)
- Besuch von Autokinos im eigenen Kfz (§ 14 Abs 1 Z 8 6. COVID-19-SchuMaV)
- Besuch von öffentlichen Orten im Freien wie Friedhöfe, Parkanlagen, Stadtplätze usw. (§ 4 6. COVID-19-SchuMaV)
- Einkaufen in Außenbereichen von Geschäften wie Bau- und Gartencenter, Baumschulen usw. (§ 6 Abs 4 6. COVID-19-SchuMaV)
- Einzeltraining in Sportanlagen aller Art wie Sporthallen, Schwimmbäder, Fitnessstudios usw. (§ 21 Abs 4 Z 6 6. COVID-19-SchuMaV)
- Essen und Trinken sowie das weitere Verweilen am Verabreichungsplatz in Gastronomiebetrieben aller Art bis wie Gaststätten, Hotelrestaurants, Bahn- und Schiffsgastronomie usw. (§ 7 Abs 4 6. COVID-19-SchuMaV)
- Gruppentraining in Sportgruppen aller Art wie in Fitnessstudios, Sportvereinen, Volkshochschulen usw. (§ 21 Abs 4 Z 6 6. COVID-19-SchuMaV)
- Sesselliftfahrten, wenn die Sessel nicht gedeckt sind (§ 5 Abs 3 Z 2 6. COVID-19-SchuMaV)

Alle Informationen wurden sorgfältig recherchiert, sind aber dennoch ohne Gewähr!